

In diesem Fall liegt ebenfalls keine unerlaubte Entfernung, wohl aber eine Befehlsverletzung nach § 257 vor\*

In der Anwendungspraxis ist der Fall der über 24 Stunden währenden eigenmächtigen Abwesenheit relativ unproblematisch. Schwieriger ist die Anwendung des Abs. 2 des Gesetzes, da die Einzelhandlungen im Rahmen der Dreiraonatsfrist an keine Zeitgrenze gebunden sind und eine Vielfalt der Begehungsformen aufweisen können.

Hier ist ein Rahmen von einer wenige Minuten umfassenden Ausgangsüberschreitung bis zu einer bis 24 Stunden umfassenden böswilligen eigenmächtigen Entfernung aus der Kaserne denkbar.

Es ist Aufgabe der Kommandeure und Rechtspflegeorgane, in richtiger Anwendung des § 253 Abs. 2 nur jene Täter der gerichtlichen Bestrafung zuzuführen, die die Disziplin auf diesem Gebiet systematisch verletzen, die allen Belehrungen und Ermahnungen unzugänglich sind oder die durch ihre Handlung der Einsatzbereitschaft schweren Schaden zufügen.

Die unerlaubte Entfernung ist ein Dauerdelikt. Sie ist erst beendet, wenn der Täter wieder in der Befehlsgewalt seiner Vorgesetzten ist. Diese Befehlsgewalt ist indirekt auch dann gegeben, wenn der Täter durch die Volkspolizei festgenommen wurde oder er sich einem anderen Staatsorgan gestellt hat.

#### Kontrollfragen:

1. Worin besteht die Gefährlichkeit der unerlaubten Entfernung für die militärische Disziplin und Einsatzbereitschaft?
2. Wie wird die Abgrenzung zwischen einem Disziplinarvergehen und einer Militärstraftat bei den unerlaubten Entfernungen vorgenommen?